

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Per E-Mail:
Josef.Furtlehner@sozialministerium.at
vi1@sozialministerium.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung betreffend die Statistik über die Selbstständigkeit
(Durchführung des Ad-hoc-Moduls 2017 zur europäischen
Arbeitskräfteerhebung)
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **231. Sitzung am 4. November 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen soll eine ausreichend valide Datengrundlage zur differenzierten Analyse der Selbstständigkeit geschaffen werden.

Auf Grundlage der folgenden Europäischen Rechtsgrundlagen ist in allen vier Kalenderquartalen des Kalenderjahres 2017 eine Erhebung über Selbstständigkeit durchzuführen:

1. Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 14.03.1998 S. 3, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 545/2014, ABl. Nr. L 163 vom 29.05.2014 S. 10,
2. Verordnung (EU) Nr. 318/2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates, ABl. Nr. L 99 vom 09.04.2013 S. 11, in

der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1397/2014, ABl. Nr. L 370 vom 30.12.2014 S. 42 sowie

3. Durchführungsverordnung (EU) 2016/8 zur Festlegung der technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls 2017 über Selbstständigkeit, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2015 S. 35. Primäres Ziel der gegenständlichen Verordnung ist es, im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/8 die Erhebung der europäisch angeordneten Fragen zu regeln.

Damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Strategie Europa 2020 festgelegten Ziele überwacht werden können, sollten umfassende Daten zur Selbstständigkeit zur Verfügung gestellt werden, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Die Auskunftspflicht soll für alle Merkmale des Ad-hoc-Moduls 2017 gelten. All jene Angehörigen der Privathaushalte sind zur Auskunft verpflichtet, die in die Zielgruppe für dieses Ad-hoc-Modul fallen. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Zu § 4:

Im Hinblick auf die in § 4 geregelte Auskunftspflicht wird auf die **einstimmig** beschlossene **Stellungnahme des Datenschutzrates vom 18. September 2015**, zum Entwurf einer Verordnung betreffend die Statistik über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt hingewiesen, bei welchem sich **weitgehend die gleichen datenschutzrechtlichen Fragestellungen** wie beim vorliegenden Verordnungsentwurf gestellt haben.

Fraglich ist allgemein, ob die **Auskunftspflicht** auch auf **unionsrechtlicher Ebene vorgegeben ist**.

Es sollte auch in § 4 Abs. 1 klargestellt werden, dass **nicht alle erwerbstätigen volljährigen Angehörigen der Privathaushalte** zur Auskunftserteilung über die Erhebungsmerkmale verpflichtet sind, sondern nur jene, die solchen privaten Haushalten angehören, die als **Stichprobenhaushalte** ausgewählt wurden.

Unklar erscheint, in welcher Form (zB durch Erteilung einer Vollmacht) die **Betrauung einer anderen Personen zur Auskunftserteilung** nach § 4 Abs. 2 vorgenommen werden soll und ob die Betrauung bei der Befragung auch **nachgewiesen**

werden muss bzw. in welchen Fällen eine Betreuung von Angehörigen **zulässig** ist oder allenfalls sogar **geboten sein könnte** (zB bei einem Auslandsaufenthalt des Auskunftspflichtigen).

Klarestellt werden sollte auch, ob der **betraute Angehörige** die Auskunft für den Auskunftspflichtigen erteilen **muss** (und sohin in der Folge **selbst „auskunftspflichtig“ wird** bzw. auch den verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsfolgen nach § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, unterliegen kann) und ob er die Betreuung auch **ablehnen** oder nachträglich **zurücklegen** kann.

Im Hinblick auf den zweiten in § 4 Abs. 2 genannten Fall ist unklar, wie der Angehörige Auskunft erteilen soll, wenn der Auskunftspflichtige krankheitsbedingt etwa gar nicht mehr ansprechbar oder aber besachwaltet ist. Fraglich ist vor allem auch, ob das Vorliegen eines **Gebrechens des Auskunftspflichtigen**, welches ein **sensibles Gesundheitsdatum** darstellt, der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der Befragung bekannt wird oder aufgrund des Vorganges der Befragung sogar (zwangsweise) bekannt werden muss.

7. November 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt